

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 33 (1888)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

№ 20.

Erscheint jeden Samstag.

19. Mai.

Abonnementspreis: jährlich 5 Fr., halbjährlich 2 Fr. 60 Rp., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzelle 15 Rp. (15 Pfennige). — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Seminardirektor Dr. Wettstein in Küsnacht (Zürich) oder an Herrn Professor Rüegg in Bern, Anzeigen an J. Hubers Buchdruckerei in Frauenfeld zu adressiren.

Inhalt: Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich. III. — Auch eine Interpretation des Art. 27 der neuen Bundesverfassung. — Korrespondenzen. Basel. — Aus amtlichen Mitteilungen. — Schulnachrichten. — Literarisches. —

Die Lehrerinnenfrage im Kanton Zürich.

III.

4) Die der Lehrerinnenbildung dienenden Unterrichts- anstalten.

a. Das staatliche Lehrerseminar in Küsnacht. Bei dieser Anschauung der Behörden über die Lehrerinnenfrage lag der Gedanke nahe, das Staatsseminar auch Töchtern zugänglich zu machen. Die Behörden zögerten auch nicht, diese praktischen Folgerungen aus ihrem Standpunkte zu ziehen.

Die Anfrage eines Vaters¹ an die Aufsichtskommission des staatlichen Lehrerseminars in Küsnacht, ob und eventuell unter welchen Bedingungen der Eintritt von Töchtern ins Seminar möglich sei, bot hiezu Veranlassung. Die Seminaraufsichtskommission gab ihr Gutachten² dahin ab, dass die Aufnahme von Töchtern ins Staatsseminar grundsätzlich zu bewilligen sei. Der Erziehungsrat stellte im weitem fest³, dass bei der Aufnahmeprüfung die weiblichen Aspiranten — mit Ausnahme der Geometrie, welche in vielen Sekundarschulen nicht betrieben wurde — den männlichen völlig gleichzuhalten seien. Bei allfälligen Parallelisirungen sollten gemischte Klassen eingerichtet werden.

Auf die Ausschreibung hin erfolgten zahlreiche Anmeldungen. Die Aufnahmeprüfung vom 20.—21. März 1874 ergab bei 54 Aspiranten 47 Aufnahmen in die I. Klasse. Unter den Aufgenommenen fanden sich neben 34 Knaben auch 13 Mädchen, während 7 Knaben und 1 Mädchen abgewiesen wurden. Gleichzeitig fanden 3 Mädchen Aufnahme in die II. Klasse.

Mit Rücksicht auf diese grosse Zahl der Aufgenom-

¹ Zuschrift eines Lehrers an den Stadtschulen in Zürich, vom 29. Oktober 1873.

² Beschluss der Seminaraufsichtskommission vom 3. Jan. 1874.

³ Beschluss des Erziehungsrates vom 10. Januar 1874.

menen musste auf Beginn des Unterrichtskurses 1874/75 die I. Klasse geteilt werden. Hiebei wurden 6 Mädchen der einen und 7 der andern Parallelabteilung zugewiesen.

Einzelne Töchter hatten jedoch ihrer Kraft zu viel vertraut. Bis zum Schluss des Schuljahres traten 5 Schülerinnen wieder aus, einige schon im Sommer wegen Kränklichkeit, andere infolge der Aussicht auf Nichtbeförderung gegen Ende des Kurses. 5 von den 8 übrigen Schülerinnen der I. Klasse erhielten Stipendien in Beträgen von je 180 Fr. In den folgenden Schuljahren stiegen diese Unterstützungen für 3 bis auf 400 Fr. und für 2 bis auf 500 Fr.

Da die Behörden auch bei der Patentprüfung keinen Unterschied zu machen gedachten in den Anforderungen an die männlichen und weiblichen Kandidaten, musste man den Töchtern zumuten, ihre Lücken im mathematischen Wissen durch Privatarbeit auszufüllen. Dies geschah denn auch in so befriedigender Weise, dass dieselben bei der Staatsprüfung im Frühjahr 1878 mit einer einzigen Ausnahme auch in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen den gestellten Anforderungen in vollem Umfange zu genügen vermochten.

Von 1874 an fanden alljährlich Schüler und Schülerinnen Aufnahme ins Staatsseminar, so weit sie sich anmeldeten und die Prüfung bestanden. Seit einer Reihe von Jahren haben die Aspirantinnen des Lehrerinnenseminars auch im Fache der Geometrie die vorgeschriebenen Leistungen aufzuweisen. Bei der Patentprüfung ist es mehr als einem Mädchen gelungen, auch in Mathematik die höchsten Ziffern zu erreichen. Ja eine Tochter hat unter 77 Kandidaten die höchste Punktzahl in der Fähigkeitsprüfung erlangt. Die Naturwissenschaften haben den Töchtern vollends keinerlei Schwierigkeiten geboten. Nur das Turnen wurde getrennt betrieben.

Die Seminarlehrerschaft steht in der Lehrerinnenfrage auch heute noch auf ihrem frühern Standpunkt, dass die Mädchen mit Ausnahme des Turnens keines

besondern Unterrichtes bedürfen und dass sie auch auf dieser Stufe ohne irgend welchen Schaden gemeinsam mit den Knaben unterrichtet werden können. Diese Ansicht ist aber heute keine bloss theoretische mehr, sondern ruht auf der Grundlage 15jähriger Erfahrungen.

Die Frequenz des Staatsseminars von Seiten der Töchter seit 1874 und deren Patentirung ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Schülerinnen und Patentirung					Patentirt	Total d. Schüler u. Schülerinnen
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Total		
1874/75	8	3	—	—	11	2 ¹	139 ³
1875/76	6	7	2	5	20	5	143
1876/77	3	6	7	2	18	2	145
1877/78	5	3	3	7	18	9 ¹	167 ³
1878/79	2	6	3	3	14	4 ¹	187 ⁴
1879/80	3	2	6	3	14	4 ¹	185 ⁵
1880/81	3	3	2	5	13	5	181 ⁶
1881/82	1	4 ²	5 ²	4 ²	14	4	156 ⁷
1882/83	1	1	4	5	11	5	118
1883/84	1	—	1	4	6	4	104
1884/85	1	1	—	1	3	1	93
1885/86	1	1	1	—	3	—	87
1886/87	—	1	1	1	3	1	98
	35	38	35	40	148	46	1803

b. Das städtische Lehrerinnenseminar in Winterthur.

Der erfreuliche Zudrang zu den Vorträgen für weibliche Zuhörer, welche in den Wintersemestern 1869/70 und 70/71 in Winterthur von Lehrern und Geistlichen veranstaltet worden waren, liess den weitem Ausbau der vierklassigen Mädchensekundarschule als Bedürfnis erscheinen. Zu 1871 wurde eine V. Klasse organisirt und jetzt auch schon die Ausbildung für den pädagogischen Beruf in Aussicht genommen. Zur Erreichung des letztern Zweckes sah man sich genötigt, im Frühjahr 1872 noch eine weitere (VI.) Klasse zu eröffnen. Als jedoch am 14. April 1872 das neue Unterrichtsgesetz, in welchem auch die vermehrte Betätigung von Lehrerinnen im kantonalen Schuldienst vorgesehen war, in der Volksabstimmung verworfen wurde, fiel eine Hauptbedingung der Existenz eines Lehrerinnenseminars dahin. Man dachte nun mehr daran, tüchtig vorgebildete Lehrerinnen für das Ausland und den Privatunterricht zu erziehen, den Schülerinnen insbesondere in den Sprachfächern einen gründlichen, von methodischer Anleitung begleiteten Unterricht zu erteilen und sie auf theoretischem und praktischem Wege in die Unterrichtskunst einzuführen.

¹ Wo mehr Patentirte angegeben als Schülerinnen der IV. Kl., waren jeweilen noch einzelne Auditorinnen an der Anstalt, welche in ihnen geeignet scheinender Weise durch den Besuch einzelner Fächer in den verschiedenen Klassen sich auf das Staatsexamen vorbereiteten.

² Auf 1. Mai 1881, als das Lehrerinnenseminar in Winterthur einging, traten 5 Schülerinnen an die Staatsanstalt über, und zwar 1 in die II. Klasse, je 2 in die III. und IV. Klasse.

Parallelisirung ³ der I. Kl., ⁴ I. u. II. Kl., ⁵ II. u. III. Kl., ⁶ III. u. IV. Kl., ⁷ IV. Kl.

Die VI. Klasse wurde mit 8 Schülerinnen eröffnet, von welchen 2 nur Sprachfächer, 2 ausserdem noch einzelne andere Fächer und 4 sämtliche Unterrichtsfächer besuchten. 2 Schülerinnen verliessen indes die Schule während des Sommers wieder. Im Frühjahr 1873 wurde das Programm der obersten Klasse noch weiter ergänzt, um wenigstens die Ausbildung von Elementarlehrerinnen erreichen zu können. Als dann aber die bezüglichen Unterhandlungen mit dem Erziehungsrate nicht zum gewünschten Resultate führten, musste sich die Anstaltsbehörde nach längerem Widerstreben dazu verstehen, auf Beginn des Schuljahres 1876/77 noch eine VII. (oberste) Klasse einzurichten, damit die Schülerinnen nicht zur Vorbereitung für das Staatsexamen noch ein Jahr nach Küsnacht oder nach Zürich überzusiedeln hatten.

Man war hiebei von dem Gedanken geleitet, „dass dieses erste Lehrerinnenseminar der Ostschweiz aus dem Kanton Zürich selbst und auch von anderwärts Schülerinnen erhalten werde.“¹ Ebenso hegte man die Hoffnung, dass nicht nur die Schulbehörde der Stadt Winterthur, sondern auch diejenigen anderer Gemeinden die Anstellung von Lehrerinnen insbesondere in den Elementarklassen erleichtern werden.

Die Anstalt wurde also entsprechend den Anforderungen des Staates, welcher sie auch mit 5000 Fr. Jahresbeitrag subventionirte, zu einem Lehrerinnenseminar mit 4 Jahreskursen ausgebaut. Die tüchtige Lehrerschaft und die zweckmässige Organisation brachten es zwar nach wenigen Jahren zu stande, dass die Schülerinnen der obersten Klasse mit Erfolg das volle Primarlehrerpatent sich erwerben konnten; aber die bei Vollendung der Anstalt gehegten Erwartungen gingen nicht in Erfüllung. Die gehoffte Frequenz blieb aus, sowohl aus den Nachbarkantonen als aus den zürcherischen Gemeinden. Das neu gegründete Lehrerinnenseminar in Zürich bildete eine verhängnisvolle Konkurrenz, welcher die Anstalt in dem kleinern Winterthur auf die Dauer nicht gewachsen war. Auch die Anstellung der Lehrerinnen im Kanton Zürich und in der Ostschweiz überhaupt begegnete grösseren Schwierigkeiten, als man erwartet hatte. Ebenso machte die Aufnahme von Töchtern ins staatliche Lehrerseminar in Küsnacht den Fortbestand von 2 Lehrerinnenseminarien neben einander in einem so kleinen Lande unnötig. Dazu kam, dass die Stadt Winterthur den Druck einer finanziellen Krisis zu fühlen begann, und dass infolge davon die Existenz der dortigen höheren Schulen überhaupt in Frage gesetzt wurde. Die jüngste der Anstalten, welche am wenigsten als Bedürfnis erscheinen konnte, musste das erste — glücklicherweise blieb es das einzige — Opfer werden. Das Lehrerinnenseminar Winterthur wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1880

¹ Rückblick auf die Geschichte des Lehrerinnenseminars Winterthur von Prorektor Gamper, XI. Jahresbericht über die höhere Mädchenschule und das Lehrerinnenseminar der Stadt Winterthur 1880/81.

aufgehoben und erreichte nach dem Schlusse des Schuljahres 1880/81 nach nur fünfjährigem Bestande in seinem vollen Ausbau das Ende seiner Tätigkeit.

Das Lehrerinnenseminar in Winterthur, von 1871—76 unter Hinzunahme der höheren Mädchenschule, welche an die dreiklassige Mädchensekundarschule anschloss, wies folgende Frequenz auf:

	Kl. I	II	III	IV	Total	Patentirt
1871/72	16	19	—	—	35	—
1872/73	24	19	8	—	51	—
1873/74	32	11	13	—	56	4
1874/75	23	28	13	—	64	2
1875/76	32	17	19	—	68	—
1876/77	10	2	4	6	22	3
1877/78	8	8	3	6	25	5
1878/79	5	5	7	2	19	2
1879/80	7	3	4	7	21	7
1880/81	3	6	2	3	14	3
Total	160	118	73	24	375	26

c. *Das städtische Lehrerinnenseminar in Zürich.* Wie diejenige in Winterthur, entstand diese Anstalt aus dem Bestreben, den Töchtern eine gediegenere Bildung beizubringen, als wie sie durch das „Welschlandfahren“ erworben wurde, und ihnen dadurch auch Gelegenheit zur Erringung einer selbständigen Lebensstellung zu bieten. Die Vorbereitungsarbeiten zur Gründung einer solchen Anstalt fallen in das Jahr 1874. Wie in Winterthur wollte man auch in Zürich vorläufig die 4klassige Mädchensekundarschule durch Hinzufügung von 2 weiteren Jahreskursen ausbauen¹ und hiebei auch den Lehrerinnenberuf mit berücksichtigen. Die I. Klasse der höhern Töchterschule wurde auf 1. Mai 1875 eröffnet. Es zeigte sich jedoch bald, dass die Ausbildung von Lehrerinnen einen besondern Unterrichtsgang verlange. Die Organisation und der Lehrplan eines mit der höhern Töchterschule zu verbindenden Lehrerinnenseminars wurde sofort an Hand genommen und von der Gemeinde der weitere Antrag der Schulpflege sanktionirt, es sei insbesondere für Aspirantinnen auf den Primarlehrerinnenberuf auf Mai 1877 eine III. Klasse zu eröffnen.² Dieser letztern musste dann, um den Anforderungen der Staatsprüfung genügen zu können, auf Mai 1878 noch eine IV. Kl. angefügt werden, da der Erziehungsrat erklärte, dass auch gegenüber den Seminaristinnen von Zürich die allgemeinen Vorschriften für die staatliche Fähigkeitsprüfung der Volksschullehrer in Anwendung kommen müssen. Der Staat verabreichte dagegen einen jährlichen Beitrag von 5000 Fr. So gelangten im Frühjahr 1879 die ersten Schülerinnen des Lehrerinnenseminars in Zürich zur Staatsprüfung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die seitherige Frequenz dieser Anstalt und die Zahl der Patentirten.

¹ Gemeindebeschluss der Stadt Zürich vom 20. Dez. 1874.

² Beschluss der Stadtschulgemeinde vom 19. Februar 1876.

	Kl. I	II	III	IV	Total	Patentirt
1876/77	16	10	—	—	26	—
1877/78	27	9	11	—	47	—
1878/79	22	19	5	9	55	8
1879/80	24	18	12	5	59	5
1880/81	19	15	16	11	61	11
1881/82	26 ¹	9	16	10	61	10
1882/83	29	9	5	15	58	10
1883/84	23	11	6	4	44	4
1884/85	26	9	12	5	52	3
1885/86	34	10	8	11	63	7
1886/87	27	14	9	9	59	4
	273	133	100	79	585	62

Bemerkung. Der Unterschied in der Zahl der Patentirten und der Schülerinnenzahl der IV. Klasse rührt davon her, dass die übrigen Schülerinnen in der Regel die Maturitätsprüfung an der Hochschule bestanden haben.

Auch das Lehrerinnenseminar Zürich hat den vollgültigen Beweis geliefert, dass die Töchter den Anforderungen der Primarlehrerprüfung in sämtlichen Fächern zu genügen im stande sind. In den Prüfungstabellen finden sich auch für Mathematik und insbesondere für Naturwissenschaften bei vielen Aspirantinnen dieser Anstalt die höchsten Noten verzeichnet, und es ist mehreren Schülerinnen gelungen, in ihrer Fähigkeitsprüfung die höchste Durchschnittsnote zu erreichen.

Das Lehrerseminar Zürich hat gleichzeitig einer erfreulichen Anzahl von Töchtern als Vorbereitungsanstalt für die Hochschule gedient, indem durch Einrichtung von Spezialkursen im Lateinischen Vorsorge getroffen wurde, dass die austretenden Seminaristinnen der IV. Klasse die Maturitätsprüfung an der Hochschule bestehen konnten. Zur Zeit widmen sich 10 ehemalige Schülerinnen der Anstalt dem Studium der Medizin. Dieselben haben in ihren bereits absolvirten Prüfungen, die Fächer der Mathematik und Naturwissenschaften nicht ausgeschlossen, im allgemeinen ihre volle Ebenbürtigkeit mit den männlichen Geprüften durch die erhaltenen Prüfungsnoten dargetan.

(Fortsetzung folgt.)

Auch eine Interpretation des Art. 27 der neuen B.-V.

Passus: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht.“

(Eingesandt.)

Bevor in der letzten Nationalratssitzung Herr Schäppi seine Motion ausführte: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, inwieweit nach den jetzt gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen das Schulwesen der einzelnen Kantone den Anforderungen des Art. 27 der Bundesverfassung entspreche, und über das Ergebnis der Untersuchung Bericht zu erstatten“, nahm man nach dem Wortlaut und dessen logischem Zusammenhang wohl ziemlich allgemein an, dass der Motionssteller vorzugsweise oder ausschliesslich das Volksschulwesen im Auge habe und dass er am allerwenigsten in unserer oppositionschwangeren Zeit in unnötiger Weise Anlass zu neuem, unlieb-

¹ Die I. Kl. wurde von 1881 an auch Nichtseminaristinnen zugänglich gemacht.

samem Parteigezänk bieten werde. In letztem Punkt täuschte man sich nicht, wohl aber bezüglich des erstern, indem Herr Nationalrat Schäppis Motion bekanntlich *höhere Schulen nicht ausschloss*. Die grosse Tragweite des Antrages bildete wohl zum Teil die Ursache davon, dass er so unerwartet ins Wasser gefallen, zum Teil aber offenbar auch die heikle Materie des so oft schon richtig und unrichtig interpretirten oder als *noli me tangere* betrachteten Art. 27. Verfasser dies hält dafür, die allererste und wichtigste Forderung desselben, welche gewiss von allen Parteien als solche anerkannt würde, sei noch zu selten dargestellt und eingehend erörtert worden: So lange noch mindestens 7000 Schweizerkinder *ohne einen normalen, ihren Anlagen und den obligatorischen Schulsteuern ihrer Eltern auch nur annähernd entsprechenden bürgerlichen Schulunterricht* aufwachsen, so lange für diese unglücklichen Kinder in 21 Kantonen der Schulzwang eine Ironie und der Segen der Schulerziehung eine unerreichbare Wohltat bildet — so lange ist ein „genügender“ Primarschulunterricht durchaus nicht vorhanden. — Dieses Manco nun kommt nicht etwa bloss wie das bei den Rekrutenprüfungen sich herausstellende Defizit auf Rechnung einiger etwas wenig schulfreundlichen Kantone: auch Basel, Thurgau, Genf und andere der fortgeschrittensten Kantone wiesen in den bezüglich schwachsinniger, schwachbefähigter und zurückgebliebener Kinder aufgenommenen Enquêtes eine sehr beachtenswerte Repräsentanz im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf. Doch sind es gerade die Fortschrittskantone, welche auch diese Unebenheiten und Lücken zuerst einsehen und auszugleichen suchen: *Basel* hat seine Spezialklasse, kreirt auf die Initiative von Herrn Schulinspektor Dr. Largiadèr hin. *Thurgau* hat von Herrn Schulinspektor Britt in der letzten Synode ein packendes Referat über dieses Thema angehört und wird bald Abhülfe schaffen, *Zürich* besitzt (wie *Basel* in der „*Hoffnung*“) in *Regensberg* ein Institut, welches seine Schwachsinnigen bereitwilligst und verhältnismässig billig aufnimmt, und andere Kantone¹, wie *St. Gallen*, *Appenzell*, *Glarus*, *Bern* etc., werden bald nachfolgen. Allein *hier* ist vielerorts offenbar eine Lücke im Organismus der Volksschulbildung. *Hier sollten und könnten* nun wirklich die wirksamsten *Hebel*, die des *edeln kantonalen Wettewfers* und der *Bundeshülfe*, eingesetzt werden! Sie würden gewiss recht lohnende Resultate erzielen, die Frage der Schwachsinnigenbildung befriedigend lösen und einen schreienden Übelstand in unserm schweizerischen Schulwesen entfernen helfen.

Die Schweiz ist die Wiege der Schwachsinnigenbildung, und ihr Begründer Guggenbühl hat zum mindesten das Verdienst, gezeigt zu haben, dass planmässiger Unterricht auch bei eigentlichen Idioten sogar noch wirksam sein könne, bei bloss „schwachen“ Kindern jedoch oft sogar eine gewisse normale Leistungsfähigkeit im Können und Wissen, wie das praktische Leben sie später unbedingt erheischt, zu erzielen vermöge. In unseren Nachbarländern wird diesen unglücklichen Kindern seit seinem Wirken *mehr* Aufmerksamkeit geschenkt als bei uns: *Anstalten* für sie, *Hilfsskassen* etc. werden in Deutschland z. B. bald allgemeiner, laut statistischen Mitteilungen, während unsere wenigen schweizerischen Anstalten, insbesondere *Regensberg*, *Basel* und *Bern*, sich schon längst als zu klein erweisen, so dass solch unglückliche Kinder *begüterter* Eltern oft im Auslande versorgt werden müssen. — Aber die grosse Zahl der armen Schwachsinnigen und der armen, in der öffentlichen Schule wegen Überfüllung der Klassen und daherigen Mangels an individueller Behandlung bloss zurückgebliebenen, aus ihren Normalklassen nicht ausgeschiedenen, aber doch bloss geduldeten Schüler? Verdienen diese nicht unser Mitleid im höchsten Grade? Wäre ein Fürsprecher, der für sie angesichts des Art. 27 der B.-V. in die Schranken

¹ Eine einlässliche Arbeit hierüber folgt in der nächsten Nr.

träte, nicht zum voraus der grössten Sympathie aller gerechten Schulmänner und Volksfreunde, aber auch der höchsten Dankbarkeit der Eltern und Kinder sicher? Gewiss! Ist jedoch etwa die Abhülfe dieser schreienden Ungerechtigkeit unmöglich — oder für den Moment mit unerschwinglichen Kosten verbunden? Keineswegs! Der Fiskus würde da und dort durch Entlastung einer zu bevölkerten Klasse mit *zu verschieden* begabten Schülern nur gewinnen, indem ja oft die Kreirung einer „Spezialklasse“, die sich rekrutierte aus verschiedenen Schulen einer Stadt oder eines volkreichen industriellen Dorfes, die Kreirung von neuen Normalklassen *für längere Zeit* unnötig machen könnte.

Prüfen wir also die Frage der Schwachsinnigenbildung gründlich, auch mit Berücksichtigung der gewöhnlich bei Examina als „Repetenten“ etc. verachteten und unbeachteten Schüler, suchen wir durch gründliche Enquêtes auch die „Lauen“ von der Wahrheit eines nach dieser Richtung hin als „ungenügend“ geltenden Primarunterrichtes zu überzeugen und suchen wir recht bald — mit oder ohne Bundeshülfe — das Los der unglücklichsten 7000 Stiefkinder der schweizerischen Volksschule angenehmer zu gestalten!

KORRESPONDENZEN.

Basel. Die Primarschulinspektoren von Basel, die Herren Hess und Dr. Largiadèr, haben kürzlich der Lehrerschaft der Primarschule orientirende *Bemerkungen über das elementare oder malende Zeichnen* zugehen lassen. Vielleicht ist es der Sache dienlich, wenn diese Bemerkungen auch in weiteren Kreisen bekannt und besprochen werden. Wir teilen dieselben deshalb im Nachfolgenden mit unter Weglassung eines ersten Absatzes, der nur von lokaler Bedeutung ist.

1) In der I., II. und III. Klasse (der Primarschule) handelt es sich nicht um ein systematisches Zeichnen, welches einigermaßen in Kl. IV beginnt, sondern um sogenanntes elementares oder malendes Zeichnen (im Anschluss an den Anschauungsunterricht und den Unterricht in der Heimatkunde).

2) Zweck dieses elementaren Zeichnens ist: Gewöhnung an genauere Auffassung räumlicher Formen, bestimmtere Gestaltung der Formbegriffe, Übung der Hand und Förderung der Selbsttätigkeit. — Erst in zweiter Linie stehen die ästhetischen und sonstigen formalen Zwecke, wie: Entwicklung des Sinnes für Reinlichkeit, Ordnung, Symmetrie und dadurch bedingte Förderung des guten Geschmacks, Erlangung gewisser Kenntnisse von räumlichen Formen etc.

3) Gegenstände der Darstellung oder Stoff für die betreffenden Übungen sind: Umriss einfacher Gegenstände, sei es ohne, sei es mit Berücksichtigung von Bogenlinien. (Das Teilen der geraden Linie bildet beim Zeichnen der Umriss ein untergeordnetes Moment, welches je nach Bedürfnis benutzt wird.)

4) Diese „Umriss“ dürfen nicht verwechselt werden mit „geometrischen Figuren“, als welche dieselben dem Auge des gereiften Menschen erscheinen. (Der Lehrer zeichnet z. B. ein aufrechtstehendes „Rechteck“, welches durch eine „vertikale Mittellinie“ und zwei „wagrechte Teilungslinien“ in „sechs gleichgrosse stehende Rechtecke“ zerlegt wird. Der Schüler aber sieht „ein Fenster mit sechs Scheiben.“ So in anderen Fällen.)

5) Die Gegenstände, deren Umriss gezeichnet werden, sind zuvor im Anschauungsunterrichte oder in der Heimatkunde besprochen worden. Aber nicht alle Gegenstände, die in diesen Unterrichtszweigen vorkommen, eignen sich zur Darstellung durch Zeichnung. Vielleicht ist eine Scheidung in dem Sinne zulässig, dass einzelne der erwähnten Gegenstände vorzugsweise durch das Mittel der Sprache (Tiere? Pflanzen?) andere vor-

zugsweise durch das Mittel der Zeichnung (Geräte? Gebäude?), am Schlusse der mündlichen Behandlung, dargestellt werden.

6) Der Unterricht im elementaren oder malenden Zeichnen muss tunlichst Klassenunterricht sein. Die Umrissse werden durch den Lehrer an der Wandtafel vorgezeichnet, dann durch die Kinder nachgezeichnet.

7) Bevor das Nachzeichnen beginnt, ist für richtige Auffassung der Form möglichst zu sorgen. Ein gutes Mittel hiefür ist auch das Nachfahren der Form mit dem Finger (Luftzeichnen), wie dasselbe auch beim Schreibunterrichte für denselben Zweck mit Nutzen angewendet wird.

8) Als Zeichenmaterial kommen Bleistift und Papier oder Griffel und Schiefertafel in Frage. Rücksichten auf den Kostpunkt, aber auch nur solche, entscheiden eher zu Gunsten von Griffel und Schiefertafel.

9) Ob man sich für Papier oder Tafel entscheidet, notwendig ist es jedenfalls, dass die Zeichenfläche in Quadrate (von etwa 1 cm Breite) eingeteilt sei. Andernfalls ist beim elementaren Zeichnen die Mitbenutzung des Lineals oder getheilten Masstabes unbedingt zu gestatten.

10) Die für das elementare oder malende Zeichnen erforderliche Zeit ist derjenigen für den Anschauungsunterricht, bezw. für den Unterricht in der Heimatkunde zu entnehmen, ähnlich wie für die schriftliche Darstellung der in diesen Unterrichts- zweigen behandelten Gegenstände.

11) Auf die Aufbewahrung der Erzeugnisse dieses Unterrichtes ist unseres Erachtens kein Wert zu legen.

AUS AMTLICHEN MITTHEILUNGEN.

Zürich. Herr Aug. Gessner von Zürich hat die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in altklassischer Philologie bestanden und die Gesamtnote „wohlbefähigt“ erhalten.

Vom Lehr- und Lesebuch der deutschen Sprache für das 7.—9. Schuljahr von Schönenberger und Fritschli wird in neuer Auflage, entsprechend dem Gutachten der Konferenz der Kapitalsabgeordneten, nur noch der poetische Teil erscheinen, dagegen der prosaische Teil fallen gelassen. Der poetische Teil wird nur redaktionell bereinigt. Die Lehrer, welche Berichtigungen anzubringen haben, sind ersucht, dieselben dem Autor oder dem kantonalen Lehrmittelverlag beförderlich mitzuteilen.

Auf Anregung der von der Schulsynode bestellten Kommission zur Hebung des Volksgesanges wird von nun an alljährlich den zürcherischen Realschulen, sowie den Sekundar-, Ergänzungs- und Singschulen eine beschränkte Zahl volkstümlicher Lieder in den obligatorischen Gesanglehrmitteln bezeichnet, welche auswendig zu lernen und auch am Examen auswendig zu singen sind. Man hofft dadurch, den gemeinschaftlichen Gesang in den Schulen und später in den Vereinen zu heben und zu fördern.

In Oberstrass und Unterstrass bestehen seit Jahren Kleinkinderschulen, für welche nunmehr auch die erziehungsrätliche Genehmigung nach gesetzlicher Vorschrift erhältlich gemacht wird. Die beiden Institute werden der ordentlichen Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt.

SCHULNACHRICHTEN.

Rekrutenprüfungen. Das Ergebnis der letztjährigen pädagogischen Prüfungen (Herbst 1887) weist folgende Rangordnung der Kantone auf (Note I die beste, V die schlechteste).

Von je 100 Rekruten hatten in
mehr als 2 Fächern die Note I mehr als 1 Fach die Note IV od. V

1) Baselstadt	43	3
2) Schaffhausen	30	8
3) Genf	30	9
4) Zürich	27	12
5) Neuenburg	25	12
6) Thurgau	22	9
7) Waadt	22	11
8) Solothurn	22	11
9) Zug	21	10
10) Glarus	21	12
11) Nidwalden	18	16
12) Graubünden	18	20
13) Appenzell A.-Rh.	16	12
14) St. Gallen	16	14
15) Baselland	16	16
16) Luzern	16	26
17) Aargau	14	13
18) Freiburg	14	19
19) Schwyz	13	28
20) Obwalden	11	17
21) Bern	11	22
22) Tessin	11	27
23) Uri	8	41
24) Wallis	6	36
25) Appenzell I.-Rh.	4	30

Werden die *schlechtesten Noten* für die Rangordnung massgebend, so ergibt sich folgende Reihenfolge: 1) Baselstadt, 2) Schaffhausen, 3) Genf, 4) Thurgau, 5) Waadt, 6) Zug, 7) Solothurn, 8) Zürich, 9) Neuenburg, 10) Glarus, 11) Appenzell A.-Rh., 12) Aargau, 13) St. Gallen, 14) Nidwalden, 15) Baselland, 16) Obwalden, 17) Freiburg, 18) Graubünden, 19) Bern, 20) Luzern, 21) Tessin, 22) Schwyz, 23) Appenzell I.-Rh., 24) Wallis, 25) Uri.

Aargau. Auf die Feier, welche mit der Anbringung einer Gedenktafel an Pestalozzis Sterbehau in Brugg verbunden werden soll, wird Herr Seminardirektor Keller eine Schrift herausgeben, welche die Tätigkeit Pestalozzis im Aargau des nähern schildern wird.

Basel. In einer Korrespondenz: „Zur Antiquafrage“ in den „Basl. Nachrichten“ wird folgende neue Forderung an die Schule gestellt: „... Zu irgend einer Zeit während der Dauer der Schulpflichtigkeit sollten alle Kinder Anleitung im Lesen von *Handschriften* erhalten und darin geübt werden. Die Herstellung einer passenden Sammlung von Übungsmaterial sollte mit Hilfe der Lithographie leicht möglich sein, falls sich solche Sammlungen nicht schon vorfinden. Die einzelnen Stücke können zudem so eingerichtet werden, dass sie als Muster zu Geschäftsaufsätzen dienen können.“

Wenn das Lesen von „etwas „kurrenten“ Handschriften wirklich besonders gelehrt und solche „Muster“! wirklich den Schülern in die Hände gegeben werden sollen, so würden wir raten, den Entwurf dazu den Gelehrten jener deutschen Stadt zu übertragen, die kürzlich einen besondern Betrag für einen Schreiber der Schulzeugnisse ins Budget nahm, weil die Handschriften der Herren Professoren so unleserlich waren.

Graubünden. In Roveredo soll nach Antrag des Erziehungsrates eine Fortbildungsschule, verbunden mit einem Proseminar zur Heranbildung von italienisch sprechenden Lehrern errichtet werden. Die Schule umfasst drei Jahreskurse und das Lehrziel soll das der dritten Klasse der Kantonsschule sein.

Solothurn. Auf Wunsch sämtlicher 13 Lehrervereine der Bezirke wird der Kantonallehrerverein (Präsident Herr Regierungsrat Munzinger) in der diesjährigen Generalversammlung die Frage der Verschmelzung des Lehrerseminars mit der Kan-

tonsschule behandeln. Das Hauptreferat, zu dem Herr Rektor Dr. Kaufmann in Solothurn gewonnen wurde, wird die den einzelnen Vereinen vorgelegten Fragen: 1) Wie kann und soll die Verschmelzung stattfinden? und 2) Was erwartet die Lehrerschaft von dieser Verschmelzung bezüglich theoretischer und praktischer Ausbildung des Lehrers — des nähern beleuchten. Die Verschmelzung von Seminar und Kantonsschule ist bekanntlich eine Forderung der neuen solothurnischen Verfassung.

— Die Gemeinde Ätigkofen, die entgegen den Bestimmungen von § 48 der Verfassung die unentgeltliche Verabreichung der Lehrmittel und Schreibmaterialien für die Primarschule verwarf (Beschluss vom 8. April), wird von der Regierung aufgefordert, den Vorschriften der Verfassung nachzuleben.

Tessin. Der Gemeinderat von Contra hatte die Signorina Teresa Maggini als Lehrerin gewählt, die Regierung aber die Wahl nicht bestätigt. Signorina wandte sich an das Bundesgericht, das die tessinische Regierung zu 1100 Fr. Entschädigung an die Klägerin und zu den Prozesskosten verurteilte.

Zürich. Der diesjährigen Synode wird die Frage der *Schulinspektion* zur Beratung vorgelegt werden. Da der erste Referent sich, wie wir hören, für das „Inspektorat“ aussprechen wird, so wird es an Gegenrede nicht fehlen, und wir haben Aussicht auf eine lebhaftige Diskussion.

Deutschland. Die Delegiertenversammlung des allgemeinen *deutschen Realschulmännerversains* vom 2. April in *Berlin* sprach ihre Zustimmung zu der Schulreformpetition der deutschen akademischen Vereinigung in folgender Resolution aus: Das Gesuch ist als eine neue Anregung zur Behandlung der Schulfrage, welche die Schulberechtigungsfrage in sich schliesst, zu begrüßen. Ein Preis von 1000 Mk. wurde ausgesetzt für die beste Lösung der Frage: „Welches sind die Ursachen der *Überfüllung* in den sog. gelehrten Fächern und wie ist denselben am wirksamsten entgegenzutreten?“

— Am 4. April tagte zu *Kassel* der *deutsche Einheitschulverein*. Die vorgetragenen Thesen, welche im wesentlichen Zustimmung fanden, verlangten, dass an Stelle des Gymnasiums und des Realgymnasiums eine die wesentlichen Vorzüge beider vereinigende höhere Einheitschule als allgemeine Vorbereitungsschule für wissenschaftliche Berufe trete.

— Der *VII. deutsche Lehrertag* findet zu Pfingsten in *Frankfurt a. M.* statt. Die vorläufige Tagesordnung hat folgende Verhandlungsgegenstände aufgenommen:

- 1) Der deutsche Lehrertag in seiner Bedeutung für die Einigung aller deutschen Lehrer (Ref. Backes-Darmstadt).
- 2) Die allgemeine Volksschule (Ref. Köhnke-Hamburg).
- 3) Die ärztliche Beaufsichtigung der Schulen (Ref. Siebert-Berlin).
- 4) Die Einführung der Volkswirtschaftslehre und der Gesetzeskunde in den öffentlichen Unterricht (Ref. Pache-Leipzig).
- 5) Die Notwendigkeit einer entschiedenen und allgemein gültigen Vereinfachung unserer Rechtschreibung (Ref. Dr. Sulzbach-Frankfurt).
- 6) Öffentliche Schulprüfungen.

Mit dem Lehrertage wird eine Lehrmittelausstellung verbunden.

— Die *Sterbekasse deutscher Lehrer* hat ihr erstes Rechenjahr hinter sich. Die Resultate sind überaus günstige. Von 317 Anträgen mit einer Versicherungssumme von 174,800 Mk. wurden 294 Anträge mit 157,400 Mk. Versicherungssumme perfekt. 3 Mitglieder starben, 7 verloren die Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung. Die Gesamteinnahme der Kasse betrug 11,771 Mk., wovon 7850 Mk. an Beiträgen. Die Gründungs-, Sterbefälle- und Verwaltungskosten betragen 3748 Mk. Nach Zurückstellung des statutengemässen Reservebetrages ergab sich ein reiner Überschuss von 3339 Mk. d. i. 42 % der Beiträge.

„Wenngleich die Sterbekasse deutscher Lehrer bei der Annahme ihrer Mitglieder auch nicht mit der Peinlichkeit und oft über alle Massen angewandten Vorsicht der Lebensversicherungsgesellschaften verfährt, so ist es ihr dennoch nicht möglich, allen Wünschen Rechnung zu tragen. Es ist recht bedauerlich, dass nur gesunden Leuten die Möglichkeit geboten ist, für den Fall des Todes eine bestimmte Summe durch Versicherung zu ersparen, und dass kranke Lehrer von der Benützung dieser Einrichtung ausgeschlossen sind. . . . Es wäre daher wünschenswert, eine Einrichtung zu treffen, welche auch leidenden Kollegen die Möglichkeit gewährt, durch eine Versicherung für ihren Todesfall eine bessere Fürsorge zu treffen, als es durch eine Sparkasse geschehen kann. . . . Es wurde daher der Vorschlag gemacht, einen Versicherungsmodus einzuführen, welchem jeder Kollege beitreten könnte, und zwar derart, dass die Versicherten beim Todesfall ihre eingezahlten Beiträge nebst einem geringen Zinsfuss zurückerhalten. . . . Der Ausschuss wird diesen Gedanken weiter verfolgen“ (Die Selbsthilfe, Blätter für wirtschaftliche Interessen der Lehrer [50 Pf. per Jahrgang]).

— *Württemberg.* Die (Volksschul-) Lehrerpensionskasse erhielt im Jahre 1886/87 einen Staatszuschuss von 366,427 Mk. Die Ausgaben betragen 442,850 Mk., darunter 348,638 Mk. für Ruhegehälter. Der Vermögensbestand der Kasse war am 1. März 1887 1,902,428 Mk. Die Lehrertwenpensionskasse erhielt in genanntem Jahr einen Staatszuschuss von 100,000 Mk. An Jahrespensionen für Hinterbliebene wurden 258,034 Mk. ausbezahlt (Gesamtausgabe 286,803 Mk.).

— *Elsass-Lothringen.* Während 1876—77 die Zahl der ganz ohne Schulbildung gebliebenen Rekruten 3,98 % betrug, ist sie 1885—86 auf 0,44 % zurückgegangen (D. A. L. Z.).

Jugendschriftenfrage. Die Delegiertenversammlung des *Deutsch-österreichischen Lehrerbundes* nahm am 29. März folgende Anträge des Bundeschriftführers Herbe an:

1) Die Delegiertenversammlung rät dem Deutsch-österreichischen Lehrerbunde die Schaffung eines alle bereits erschienenen und noch erscheinenden empfehlenswerten Jugendschriften und Bilderwerke umfassenden Verzeichnisses an.

2) Zur Durchführung dieses Unternehmens wird ein eigener, etwa aus 35 Mitgliedern bestehender Jugendschriftenausschuss aus dem ganzen Verbreitungsgebiet des Bundes gewählt, der sich in einen weitem und engern (7) Ausschuss gliedert.

3) Alle deutschen Verlagshandlungen des In- und Auslandes werden vom Bundesausschuss aufgefordert, ihre Jugendschriften und Bilderwerke, und zwar jedes Buch doppelt, einzusenden. Als Beurteilungsgebühr wird für jedes Werk ohne Rücksicht auf dessen Umfang der Betrag von 2 fl. erhoben; für jene Bücher, die nicht in das Verzeichnis aufgenommen werden, aber mit Verbesserungsvorschlägen an die Verleger zurückgeleitet werden, wird eine besondere Vergütung beansprucht.

4) Jedes Buch wird von zwei Mitgliedern des Jugendschriftenausschusses, in zweifelhaften Fällen auch von drei Mitgliedern gelesen und nach Grundsätzen, die der Bundesausschuss aufstellt, beurteilt. Die knapp gefassten Urteile werden vom engern Ausschuss geordnet und für das Verzeichnis zusammengestellt.

5) Für das Lesen und Beurteilen der Bücher werden 50 %, für die Arbeit des engern Ausschusses 20 %, für Versendungen und andere Spesen 20 % und für die Bundeskasse 10 % der von den Verlagshandlungen einzuhebenden Gebühren festgesetzt. Die Druckkosten des Verzeichnisses werden durch den Verkauf desselben gedeckt.

6) Die weiteste Verbreitung dieses Verzeichnisses in allen Kreisen der Bevölkerung zur Einbürgerung wahrhaft guter und zur Verdrängung schlechter häuslicher Lesestoffe ist Pflicht der gesamten deutsch-österreichischen Lehrerschaft (Fr. Schulzlg.).

— Der *Deutsch-österreichische Lehrerbund* wird seine diesjährige Hauptversammlung Mitte Juli in Graz abhalten.

Holland. Am 1. Mai eröffnete der Minister des Innern, Makay, die Generalstaaten und erklärte es als eine Hauptaufgabe des neuen (klerikalen) Kabinetts, dass dasselbe bemüht sein werde, innerhalb der von der Verfassung gezogenen Grenzen die Hindernisse zu beseitigen, welche der Entwicklung des konfessionellen Unterrichtes entgegenstünden.

England. London. Im *School Board* legte am 26. April der Ausschuss, dem die Sorge für Unterrichtsgegenstände und Lehrweise obliegt, einen ausführlichen Bericht vor, der die Forderung nach einer naturgemässen, geist- und kraftbildenden Unterrichtsweise (Grundsätze des Kindergartens d. i. Anschauung, Betätigung durch alle Stufen hindurch) begründet. Das bisherige Unterrichtssystem, so führt der Bericht aus, ist von grossem Misserfolg begleitet: das Gedächtnis wird allzusehr in Anspruch genommen und die übrigen Kräfte zu wenig gebildet. Die Fächer des Lesens, Schreibens, Rechnens wurden zu sehr als Ziel statt als Mittel des Unterrichtes angesehen; die Kinder wurden infolge des gegenwärtigen Prüfungssystems zu blossen Maschinen gemacht. Die Behörde sollte den Lehrern zu verstehen geben, dass sie auf einen naturgemässen, vernünftigen Unterricht mehr Gewicht lege, als auf die Zahl der *Passes* (erfolgreiche Prüfungen) bei den Jahrexamina. Dem Lehrer sollte in der Methode volle Freiheit gelassen werden. Als neue Unterrichtsgegenstände empfiehlt der Ausschuss: Zeichnen (auch geometrisches) und Handarbeit (Holzarbeit und Modelliren); daneben sollen Naturkunde und Geschichte mehr gepflegt werden. Unterrichtsorganisatoren (*organisers of teaching*) und besondere Lehrer für technisches Zeichnen wären nach dessen Vorschlägen anzustellen, bis die Lehrerbildung in den gewünschten Richtungen die Lehrer selbst weiter als bisher vorbereiten wird.

LITERARISCHES.

P. A. Schmid, *Materialien zur Erläuterung deutscher Lesestücke mit einer Einleitung über die Methode der Erläuterung.* Bern, Verlag von Schmid, Francke & Co. 1888. 326 S.

In der Einleitung über die „Methode der Erläuterung deutscher Lesestücke“ hat der Verfasser die einschlägige, namentlich auch die schweizerische Literatur gewissenhaft benutzt. Die 45 Seiten starke Abhandlung ist fasslich und klar, gründlich und überzeugend. Wer sie liest, wird in manchen Punkten zu neuer Prüfung angeregt werden und dadurch seine eigene Schulpraxis vertiefen. Der Verfasser spricht mit Wärme und Sachkenntnis, so dass seine Worte nicht wirkungslos verhallen können.

Der zweite, grössere Teil der Schrift enthält die „Materialien zur Erläuterung deutscher Lesestücke.“ Es werden hier 9 lyrische, 8 epische und 7 prosaische Stücke mehr oder weniger einlässlich behandelt. Die ausgewählten Stücke finden sich in unsern schweizerischen Lesebüchern. Die Behandlung selbst ist den Bedürfnissen der obern Primar- und der Sekundarstufe angepasst. Dabei ist namentlich die Ausbeute für die schriftlichen Arbeiten der Schüler eine reiche und mannigfaltige. Das Werk bietet nicht weniger als 50 Aufsätze, Dispositionen und Themen zu schriftlichen Schülerarbeiten.

In diesem zweiten Teile lernen wir den Verfasser als einen feinsinnigen Meister der Schule kennen, der es versteht, nicht nur das logische Verständnis richtig zu vermitteln, sondern auch die Liebe zu den Erzeugnissen unserer deutschen Literatur zu wecken und edle Gesinnung zu pflanzen. Wir wünschen seinem trefflichen Buche die weiteste Verbreitung unter den schweizerischen Lehrern und sind überzeugt, dass das Studium desselben ein reicher Gewinn sein wird für unsere Schulen. R.

Dr. F. L. Morgenstern, *Einführung in das Gebiet der Physik.*

Ein Hilfsbüchlein für die Hand des Lehrers und zum Selbstunterricht. 164 Seiten — und *Frageheft* zu obigem für die Hand des Schülers. 56 Seiten. Jena und Leipzig, Buefles Verlag. 1887.

Der Leitfaden will nicht alles bieten, nicht einmal alles Wissenswerte. Was nicht durch Versuche, die mit einfachen, billigen Mitteln anzustellen sind, anschaulich gemacht werden kann, wird ausgeschlossen. Damit soll namentlich den Lehrern gedient werden, die nur über geringe Hilfsmittel verfügen können. In einem Anhang wird dem Lehrer Anleitung zur Beschaffung der nötigsten Veranschaulichungsmittel gegeben.

Für die Hand des Schülers ist das *Frageheft* bestimmt. Dasselbe enthält etwa 1300 Fragen, die dem Schüler als Anleitung zur Wiederholung des Unterrichtsstoffes für die nächste Stunde dienen sollen. Die Befürchtung ist nicht unbegründet, dass das *Frageheft* auch im Unterrichte zur Repetition verwendet werde und dass so Frage und Antwort stereotyp werden. Warum sind dem *Frageheft* nicht auch die „Ergebnisse“ beigedrukt, die der Lehrer dem Schüler aus dem Hilfsbüchlein diktiren soll? Die „Einführung“ kann manchem Anfänger als Muster einer elementaren Behandlungsweise dienen. Für uns sind die Bibelstellen, mit denen die Hauptabschnitte eingeleitet werden, nicht notwendig, da wir keine besondere christliche Physik kennen. T. G.

Naturlehre. Für Schulen und zum Selbstunterrichte von *A. Berthelt*. Mit vielen Abbildungen. 13. Aufl. Leipzig und Berlin, Jul. Klinkhardt. 1887. 126 S. 1 Fr. 20 Rp.

Naturlehre im Anschluss an das Lesebuch von Bumüller und Schuster, mit 108 Abbildungen, von *Dr. Max Wildermann*. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung. 1887. 148 S., br. 1 Fr. 35 Rp., geb. 1 Fr. 70 Rp.

Diese zwei Bücher können, da sie nach den gleichen Prinzipien verfasst worden sind, wohl mit einander besprochen werden. Beide wollen nicht trockene Leitfäden, aber auch keine wissenschaftlichen Lehrbücher sein. Von den täglichen Naturbeobachtungen und einfachen Versuchen ausgehend, werden die Gesetze abgeleitet. Die Verfasser bestreben sich, die Behandlungsweise dem Fassungsvermögen der Schüler von 12—15 Jahren anzupassen; dabei verfallen sie freilich bisweilen in den Fehler, Gesetze, deren Ableitung nicht ganz leicht ist, ohne genügende Begründung hinzustellen, wie z. B. die Fallgesetze. In der Reihenfolge lässt sich hie und da einiges aussetzen; so wird an beiden Orten das Auge vor der Camera obscura behandelt; Wildermann beschreibt die Schiebervorrichtung nach der Lokomotive; Berthelt stellt das Gesetz über Abnahme des Schalls auf, die erklärende Figur findet sich erst später im Abschnitt über das Licht. Im ganzen haben beide Verfasser, besonders aber Berthelt, ihre Aufgabe in schöner Weise gelöst. T. G.

H. C. Knauf, *Das Prinzip der Naturgemässheit im Unterrichte.* Berlin, Elwin Staude. 1888. 50 pag. 1 Fr. 35 Rp.

Das Schriftchen behandelt die historische Entwicklung des Prinzips der Naturgemässheit, seine Gestaltung in der neuern Pädagogik und seine Stellung im Taubstummenunterrichte. Es ist reich an Zitaten aus den Werken grosser Pädagogen und allerlei trefflichen Winken. —g—

A. Kleinschmidt, *Orthographische Diktirstoffe in Aufsatzform.* Stufenmässig geordnetes Material für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung. Leipzig, Friedrich Brandstetter. 1887. 253 pag. 4 Fr.

Das sehr reiche Material eignet sich nicht bloss zu Diktaten, sondern auch zu Aufsatzübungen. Wir haben das Buch einige Zeit im Unterrichte verwendet und gute Erfahrungen damit gemacht. —g—

Anzeigen.

Offene Lehrerstelle.

An der *Bezirksschule Muri* wird hiemit die Stelle eines *Hauptlehrers* für französische Sprache, Naturkunde und Geographie zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die jährliche Besoldung beträgt bei höchstens 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden 2400 - 2800 Fr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen, im Begleit der reglementarisch vorgeschriebenen Zeugnisse über Alter, Studien und Leumund, allfällig sonstiger Ausweise in literarischer und pädagogischer Beziehung und einer kurzen Darstellung ihres bisherigen Lebens- und Bildungsganges, *bis zum 28. Mai* nächsthin der Erziehungsdirektion einzureichen. (A 129 Q)

Aarau, den 8. Mai 1888.

Für die Erziehungsdirektion:
Stüble, Direktionssekretär.

Restaurant Wengistein.

10 Minuten von Solothurn in der Nähe der berühmten Einsiedelei. Grosse Gartenanlagen, grosse Lokalitäten für Gesellschaften und Schulen, welche letztere besonders berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich bestens

(S 647 Y)

E. Béron-Froesch, Wirt.

Die soeben in zweiter und völlig umgearbeiteter Auflage bei R. Herrosé in Wittenberg erschienene Schrift:

Die Anwendbarkeit der

Herbart-Ziller-Stoyschen didaktischen Grundsätze

für den
Unterricht in Volks- und Bürgerschulen

von
Dr. Fr. Bartels, Schuldirektor.

8° 204 Seiten. Preis 2. 40 Mark (3 Fr. 20 Rp.),

welche mit imponirender Ruhe und in überzeugend klarer Weise dem buntscheckigen „Herbartismus“ und seinen undurchführbaren Prinzipien zu Leibe geht, verdient in der Tat die weiteste Verbreitung im Lehrstande; sie dient gleichsam als Einführung in die moderne Pädagogik.

Schweizerische Lehrmittelanstalt

Centralhof 22, Zürich.

Spezialgeschäft in Lehr- und Veranschaulichungsmitteln für alle Unterrichtsfächer. Lager in Bildern und Modellen für den Anschauungsunterricht. Modelle für Geometrie und Stereometrie. Anatomische Modelle in genauester Ausführung. Botanische und mineralogische Sammlungen. Weingeistpräparate, Conchylien. Schulbänke, Wandtafeln in Holz und Schiefer, Globen und Tellurien, Schulwandkarten, Schulbücher, Schreibhefte, Reisszeuge, Reissbretter, Zeichnenrequisiten, Zeichnenvorlagen etc etc. Kataloge gratis.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich:

Neue Methodik des Gesang-Unterrichtes

für
Volksschulen.

Mit einem Anhang von Liedern.

Von OTTO WIESNER.

Preis 1 Fr. 20 Rp.

Die „Schweiz. Lehrertg.“ 1884, Nr. 1, schreibt: Wir erfüllen eine angenehme Aufgabe, das neue Handbuch angelegentlich zu empfehlen. Aus mehrjähriger Praxis in Volks- und höheren Lehranstalten hervorgewachsen, exponirt es mit seltener Klarheit und Bündigkeit einen rationellen Lehrgang, Mittel und Wege, den Gesangunterricht fruchtbar und in bildender Art zu behandeln. Der enge Zusammenhang von Übungen und Liedern, die genaue Stufenfolge des Lehrganges, die Beschränkung auf das, was der Volksschule not tut und zu leisten möglich ist, und die besondere Hervorhebung des Volksliedes — sind ebenso viele Vorzüge der Neuen Methodik.

Von demselben Verfasser erschienen ferner im Anschluss an die Neue Methodik:

Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen.

Heft I 60 Rp., Heft II 80 Rp.

(O V 267)

Allen Organisten

und solchen, die es werden wollen, ist ein Pianino mit Orgelpedal zu empfehlen. Ein Prachtinstrument dieser Art, für das noch 2 Jahre Garantie geleistet wird, verkauft 20 % unter dem Ankaufspreise

J. Germann, Lehrer, Sitterdorf.

Transporteurs für Schulen

auf starken Karton gedruckt per Dutzend à 50 Rp., grössere à 60 Rp., sind vorrätig.

== Musik — Lieder ==

werden billigst berechnet und sauber autographirt oder Tinte und Papier zum Selbstschreiben abgegeben von der sich bestens empfehlenden

Lithographie J. Bünzli in Uster.

Marti, Bruchlehre. 2. umgearbeitete Auflage in zwei Kreisen à 20 und 30 Rp. Schülerpreis. Schlussrechnung. Rechenbeispiele aus der Naturlehre, alle mit Schlüssel.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

600

Geometr. Aufgaben Für schweiz. Volksschulen gesammelt

von

H. R. Rüegg, Professor.

Preis kart. 60 Rp.

Die hierzu erschienenen Auflösungen kosten 60 Rp. (O V 266)

Bei beabsichtigter Einführung stellen wir den Herren Lehrern gerne ein Freieemplar auf Verlangen zur Verfügung.

Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich.

Deutsches Lesebuch

für (OV 80)

schweizerische Sekundar-, Real- und Bezirksschulen,

von

H. Spörri.

I. u. II. Teil, geb. à Fr. 3.

III. Teil, geb. à Fr. 3. 50.

Als ein Hauptvorzug dieses neuen Lesebuches ist der Umstand anzusehen, dass es, ohne die vornehmsten Erzeugnisse der klassischen Epoche zu vernachlässigen, die neuere Literatur in reichem Masse berücksichtigt.

Für unsere schweiz. Schulen empfiehlt es sich besonders auch durch den patriotisch-nationalen Charakter, der sich durch Aufnahme zahlreicher Lesestücke aus der Feder vaterländischer Autoren und von nationalem Inhalte kundgibt.

In den Schulen, in welchen das Lesebuch eingeführt ist, hat man damit die erfreulichsten Erfahrungen gemacht.